

Handlungsanweisung für die Genehmigung von Plakatwerbungen im öffentlichen Verkehrsraum

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Anwendungsbereich
3. Plakatstandorte im Gebiet der Stadt Meerbusch
4. Dauer und Umfang der Plakatwerbung
5. Allgemeine Regeln für die Plakataufstellung
6. Antragstellung
7. Sicherheitsleistung
8. Kennzeichnung von erlaubten Plakaten
9. Verweigerung der Erlaubnis
10. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
11. Entfernung und Verwahrung nicht genehmigter Plakatwerbung
12. Kosten
13. Ordnungswidrigkeiten
14. Zuständigkeiten
15. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Die Zulassung der Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum - hierzu zählen beispielsweise Straßen, Wege und Plätze - als eine Form der Sondernutzung kann durch eine Erlaubnis auf Grundlage des § 18 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen oder des § 15 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und Absatz 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 10. Dezember 2003 erteilt werden.

Das Stadtbild leidet in zunehmendem Maße unter dem Einfluss der Werbeplakate. Diese Handlungsanweisung soll den Charakter des Stadtbildes wahren, ohne die Plakatwerbung gänzlich auszuschließen. Im Übrigen sollen die von den Werbeplakaten unter Umständen ausgehenden Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgeschlossen und Beschädigungen öffentlichen Eigentums vorgebeugt werden.

Vorrangiges Ziel dieser Handlungsanweisung ist daher eine vollständige und einheitliche Regelung eines solchen Erlaubnisverfahrens für die Stadt Meerbusch unter Einbeziehung möglicher effizienter und vor allem effektiver Handlungsalternativen bei Verstößen oder nicht ausreichender Beachtung der Erlaubnisinhalte.

2. Anwendungsbereich

Diese Handlungsanweisung gilt nicht für die Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden, da hierfür gemäß RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 – 22-33 – u. d. Innenministeriums – 11/20-10.10 – v. 08.08.2003 besondere Regelungen anwendbar sind.

Für Veranstaltungen, die eine soziale, karitative oder religiöse Bedeutung haben (z. B. Blutspende- oder Verkehrssicherheitsaktionen) sowie für kleinere Schaustellerbetriebe kann in besonders begründeten Fällen von den Regelungen dieser Handlungsanweisung abgewichen werden.

3. Plakatstandorte im Gebiet der Stadt Meerbusch

3.1 Grundsätzlich ist die Aufstellung und Anbringung von Plakaten außerhalb der Ortsdurchfahrten aus Gründen der Verkehrssicherheit unzulässig und durch die Stadt Meerbusch im Rahmen des § 18 Absatz 1 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes mangels Zuständigkeit nicht genehmigungsfähig.

3.2 Eine abschließende Übersicht und Darstellung der für die Plakatwerbung vorgesehenen und zugelassenen Straßen ist wesentlicher Bestandteil dieser Handlungsanweisung und in Form der Anlage 1 beigefügt. Plakatstände dürfen im Bereich dieser festgelegten Straßen nur auf Gehwegen aufgestellt und angebracht werden.

Zusätzlich hierzu besteht die Möglichkeit, an insgesamt 7 festgelegten Standorten, an denen die Stadt Masten installiert hat, Transparente aufzuhängen – Übersicht Anlage 2.

Des Weiteren können an insgesamt 5 festgelegten Standorten auf Grünflächen im Gebiet der Stadt Meerbusch Großplakattafeln aufgestellt werden – Übersicht Anlage 3. Diese Möglichkeit ist beschränkt auf die Werbung für lokale Veranstaltungen.

4. Dauer und Umfang der Plakatwerbung

4.1 Die Gesamtzahl der aufzustellenden Plakatstände im Stadtgebiet von Meerbusch zum gleichen Zeitpunkt wird auf 160 Stück begrenzt. Diese Gesamtzahl wird zusätzlich durch nachfolgende stadtteilbezogene Kontingente weiter aufgeteilt:

Im Ortsteil Büberich	insgesamt 40 Plakatstände
Im Ortsteil Lank-Latum	insgesamt 30 Plakatstände
Im Ortsteil Ossum-Bösinghoven	insgesamt 20 Plakatstände
Im Ortsteil Osterath	insgesamt 30 Plakatstände
Im Ortsteil Strümp	insgesamt 20 Plakatstände
In den Rheingemeinden	insgesamt 20 Plakatstände

4.2 Es werden **höchstens 40 Plakatstände** je Veranstaltung genehmigt. Jedem Veranstalter steht die Möglichkeit offen, diese Grenze auszuschöpfen.

4.3 Die Genehmigung für die Aufstellung von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum darf höchstens für die **Dauer von 14 Tagen** erteilt werden (Befristung). Der Genehmigungszeitraum umfasst zusätzlich die Dauer der eigentlichen Veranstaltung, die je nach Veranstaltungsart variieren kann (zum Beispiel Schützenfeste oder Konzerte).

4.4 Die Plakatstände dürfen eine Größe von DIN A0 im Hochformat nicht überschreiten.

4.5 Grundsätzlich können die Veranstalter die Aufstellflächen im Rahmen der vorgegebenen Räume selbst auswählen und bestimmen.

5. Allgemeine Regeln für die Plakataufstellung (Auflagen)

5.1 Alle Werbeträger (Plakatstände, Transparente und Großplakattafeln) sind so aufzustellen und anzubringen,

- dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht,
- dass die Benutzung der Verkehrsflächen nicht beschränkt wird,
- dass diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht stören
- und dass sie vor Kreuzungen und Einmündungen einen Mindestabstand von 10 m, sowie untereinander einen Mindestabstand von 25 m einhalten.

5.2 Nach Beendigung des genehmigten Aufstellzeitraums oder der entsprechenden Veranstaltung hat der Verantwortliche sicherzustellen, dass die angebrachten Werbeträger innerhalb von 3 Werktagen (einschließlich Samstag) aus dem öffentlichen Verkehrsraum ordnungsgemäß und vollständig entfernt werden.

5.3 Eventuell anfallender Müll ist durch den Verantwortlichen in einer geeigneten Art und Weise zu beseitigen.

5.4 Die im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellten Werbeträger müssen deutlich und ohne größere Bemühungen und Aufwand den Veranstalter erkennen lassen.

6. Antragstellung

6.1 Der Antrag des Veranstalters hat gemäß Antragsmuster (Anlage 4) zu erfolgen und muss mindestens vier Kalenderwochen vor dem ersten Tag der beabsichtigten Werbemaßnahme beim Fachbereich 5 gestellt werden.

6.2 Die Genehmigung durch den Fachbereich 5 erfolgt frühestens 3 Wochen, spätestens jedoch 2 Wochen vor der beabsichtigten Werbemaßnahme.

6.3 In begründeten Einzelfällen können Erläuterungen des Antrags durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder durch Vorlage der Plakate beim Fachbereich 5 verlangt werden.

7. Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Kosten, die durch eine städtische Entfernung der Plakate entstehen würden, kann in besonders begründeten Fällen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 € verlangt werden.

8. Kennzeichnung von erlaubten Plakaten

Zur besseren Identifizierung und Kontrolle der genehmigten Plakate erhalten die Antragsteller bei Aushändigung der Genehmigung selbstklebende Plaketten, die von der Anzahl her den genehmigten Plakatständern entsprechen. Diese sind durch den Veranstalter vor Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum **in der linken oberen Ecke eines Plakates** gut sichtbar anzubringen. Die Plaketten sollen das Genehmigungsjahr und ergänzend die Worte „genehmigtes Werbeplakat“ enthalten.

9. Verweigerung der Erlaubnis

9.1 Die Erlaubnis ist insbesondere dann zu verweigern, wenn

9.1.1 die Veranstaltung, für die auf den Plakaten geworben werden soll, offenkundig rechtswidrig ist oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Die Rechtswidrigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn durch die Durchführung der Veranstaltung Bußgeld- und Straftatbestände erfüllt werden.

9.1.2 es sich bei dem Veranstalter um einen durch den Minister des Inneren verbotenen Verein im Sinne des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) handelt.

9.1.3 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Durchführung der Plakatierungsmaßnahmen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Zuverlässigkeit fehlt regelmäßig dann, wenn gegen den Antragsteller auf Grund eines Verstoßes gegen § 59 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 oder § 4 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 10. Dezember 2003 bereits ein Bußgeldverfahren eingeleitet wurde. Ferner ist die fehlende Zuverlässigkeit auch dann anzunehmen, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Inhalte der ihm erteilten Genehmigungen verstoßen hat und die zwangsweise Entfernung seiner Plakate aus dem öffentlichen Verkehrsraum erforderlich wurde.

10. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

10.1 Die Erlaubnis zur Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums durch das Aufstellen und Anbringen von Plakaten ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Verweigerungsgründe gemäß Punkt 9 der Dienstanweisung vorlagen.

10.2 Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Punkt 9 der Dienstanweisung rechtfertigen würden oder wenn eine geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor Beginn der Werbemaßnahme nachweislich eingezahlt wird.

Die Einzahlung der Sicherheitsleistung gilt bis zu 5 Werktagen vor Beginn der Plakatierungsmaßnahme als rechtzeitig.

10.3 Die Erlaubnis soll ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Antragsteller gegen Auflagen aus der Genehmigung verstößt.

11. Entfernung und Verwahrung nicht genehmigter Plakatwerbung

11.1 Werden Plakate ohne die erforderliche Genehmigung im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt und angebracht, sollen diese unverzüglich und ohne weitere Aufforderung an den Veranstalter sichergestellt und in einer die Wertminderung der Plakatständer verhindernden Art und Weise verwahrt werden.

11.2 Dem Verantwortlichen ist unverzüglich eine Mitteilung über die Sicherstellung zuzustellen. Er ist darauf hinzuweisen, dass die sichergestellten Plakatständer verwertet werden, wenn diese nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Mitteilung abgeholt werden. Im begründeten Einzelfall kann die Frist verlängert werden. Die Herausgabe der sichergestellten Plakatständer soll von der vollständigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

12. Kosten

12.1 Gebühren für Werbeplakate werden nach dem Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben. Maßstab ist die Anzahl der Plakatständer sowie die Dauer der Plakatierung.

Es wird nachfolgende Formel zur Berechnung der Verwaltungsgebühr verwendet:

Anzahl der Plakatständer x Werbetage (einschließlich Veranstaltungstage) x 0,10 € = Höhe der Gebühr

Für Transparente und Großplakate wird pauschal für bis zu 14 Werbetage pro Standort eine Gebühr von 18,00 € erhoben.

Für die in Punkt 2 genannten Veranstalter wird eine Gebührenermäßigung von 50 % (kleinere Schau-stellerbetriebe) bzw. 100 % (soziale, karitative und religiöse Veranstalter) gewährt.

12.2. Die Kosten (Auslagen und Gebühren) der Sicherstellung und Verwahrung fallen dem Antragsteller als Pflichtigen zur Last. Sie sind durch Kostenbescheid geltend zu machen.

12.2.1 Zu den Auslagen gehören die durch Sicherstellung und Verwahrung entstandenen Kosten des städtischen Baubetriebshofs.

12.2.2 Für die Sicherstellung wird auf Grundlage des § 77 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW) in Verbindung mit § 7a der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NRW) eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € je Plakatständer erhoben (bei 40 Plakatständern maximal 120 €).

12.2.3 Die Sicherheitsleistung soll zur Abgeltung der entstandenen Kosten für die Sicherstellung und Verwahrung verwendet werden.

13. Ordnungswidrigkeiten

13.1. Gemäß § 59 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 10. Dezember 2003 auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung verletzt.

13.2 Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße, die mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro beträgt, geahndet werden.

13.3 Sollte eine erteilte Erlaubnis nicht eingehalten oder gegen § 4 der Verordnung verstoßen werden, wird nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

13.4 Für die Durchführung des Verfahrens ist eine umfassende Beweissicherung notwendig. Festgestellte Verstöße sind daher schriftlich, nach Möglichkeit auch mit Lichtbildaufnahmen, zu dokumentieren und entsprechende Zeugen zu benennen (zum Beispiel Mitarbeiter des städtischen Baubetriebshofs).

14. Zuständigkeiten

14.1 Zuständig für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens ist der Fachbereich 5 - Straßen und Kanäle. Sofern mehrere Veranstalter zum gleichen Zeitpunkt werben wollen, erfolgt im Rahmen des Erlaubnisverfahrens anhand sachgerechter Kriterien eine Abstimmung durch den Fachbereich 5.

14.2 Der Fachbereich 1 - Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt führt bei einer unerlaubten Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes das Bußgeldverfahren durch.

14.3 Die Sicherstellung und Verwahrung der Plakate erfolgt durch den städtischen Baubetriebshof.

14.4 Der Außendienst der Fachbereiche 1 und 5 führt kooperativ und nach entsprechender Absprache in regelmäßigen Abständen oder bei besonderem Bedarf Kontrollen zur Einhaltung der Sondernutzung durch.

15. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung für die Genehmigung von Plakatwerbungen im öffentlichen Verkehrsraum tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

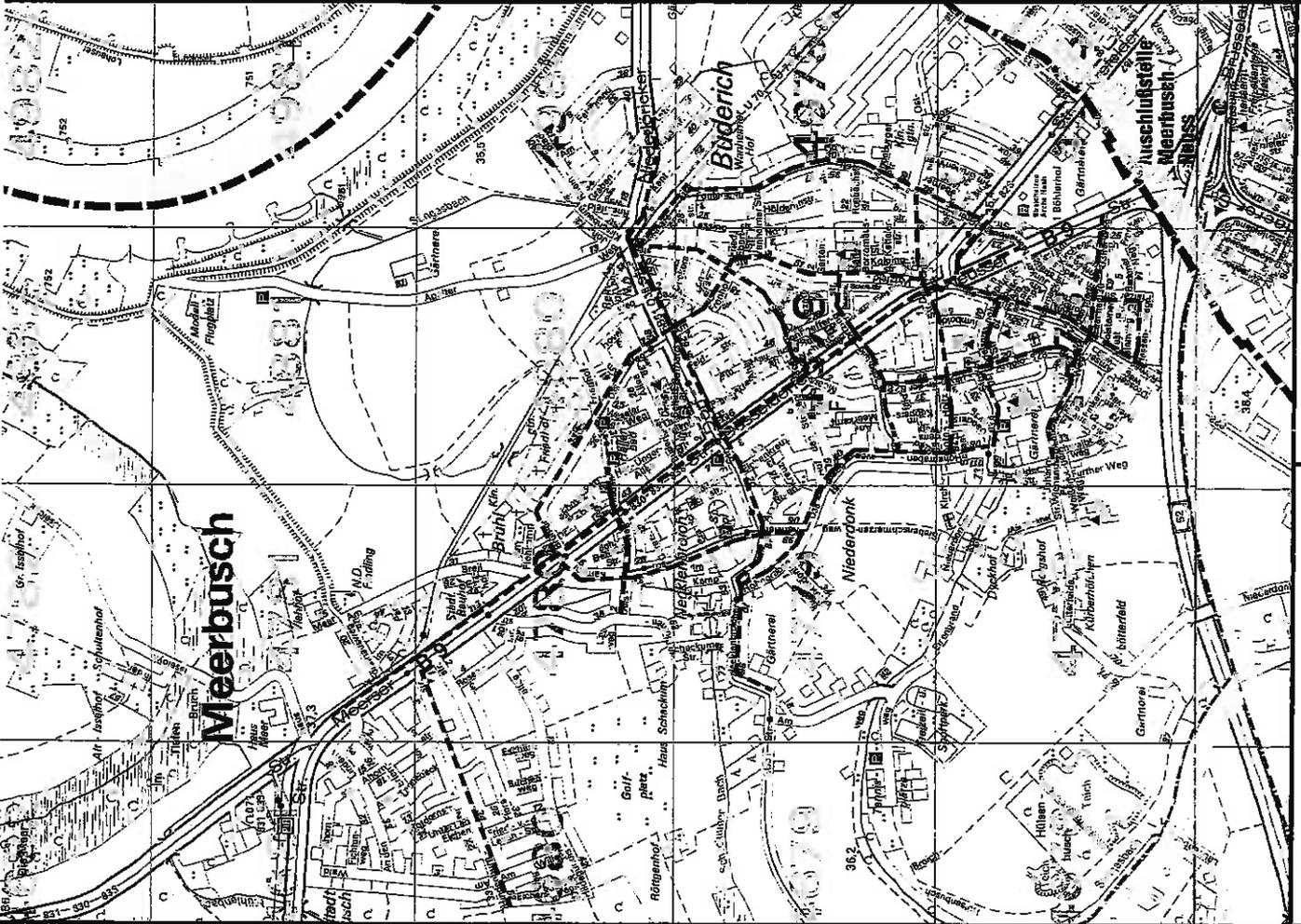
Anlagen:

- Anlage 1 Übersicht der Aufstellräume in den einzelnen Ortsteilen
- Anlage 2 Übersicht über die Standorte der Transparentenmasten
- Anlage 3 Übersicht über die Standorte der Großplakattafeln
- Anlage 4 verbindliches Antragsmuster für Plakatwerbungen
- Anlage 5a Muster einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Werbeplakaten
- Anlage 5b Muster einer Sondernutzungserlaubnis für Werbeplakate und Transparente

Meerbusch, den 30. 4. 2007



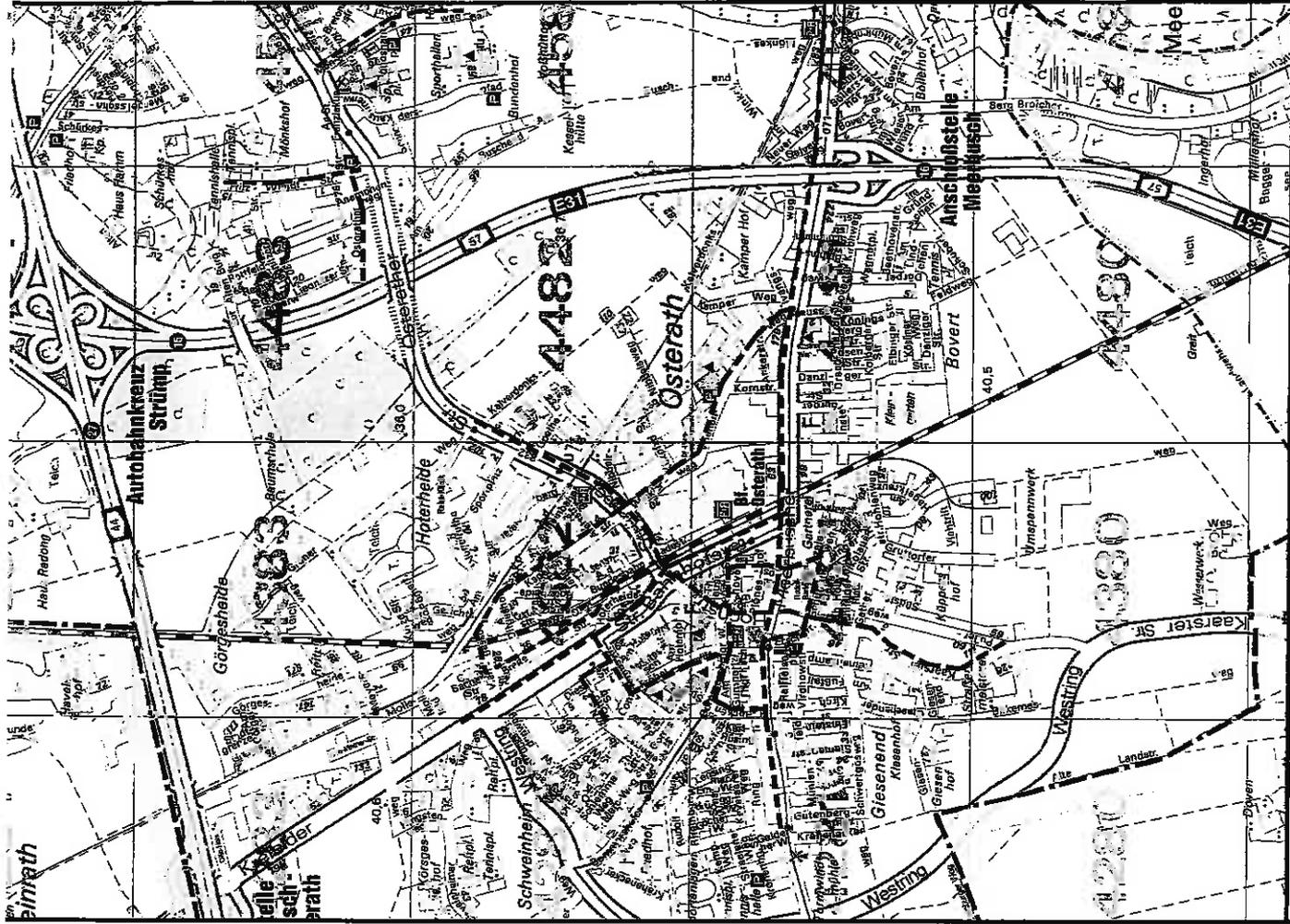
Dieter Spindler
Bürgermeister



Für Werbeplakate zugelassene
Straßen siehe Markierung

Mb.-Büderrich

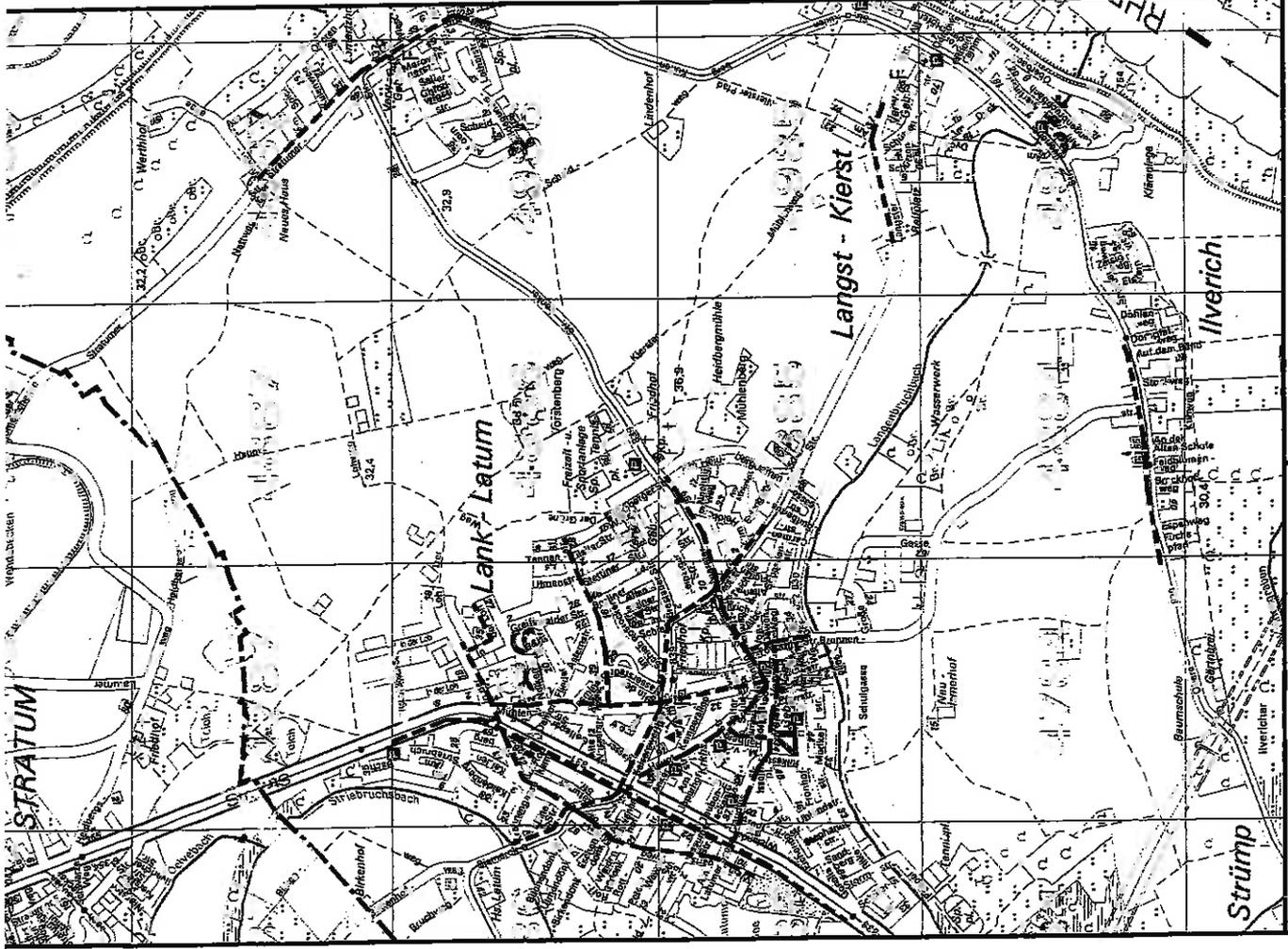
Fachbereiche 5 und 1



Für Werbeplakate zugelassene
Straßen siehe Markierung

Mb.-Osterath

Fachbereiche 5 und 1



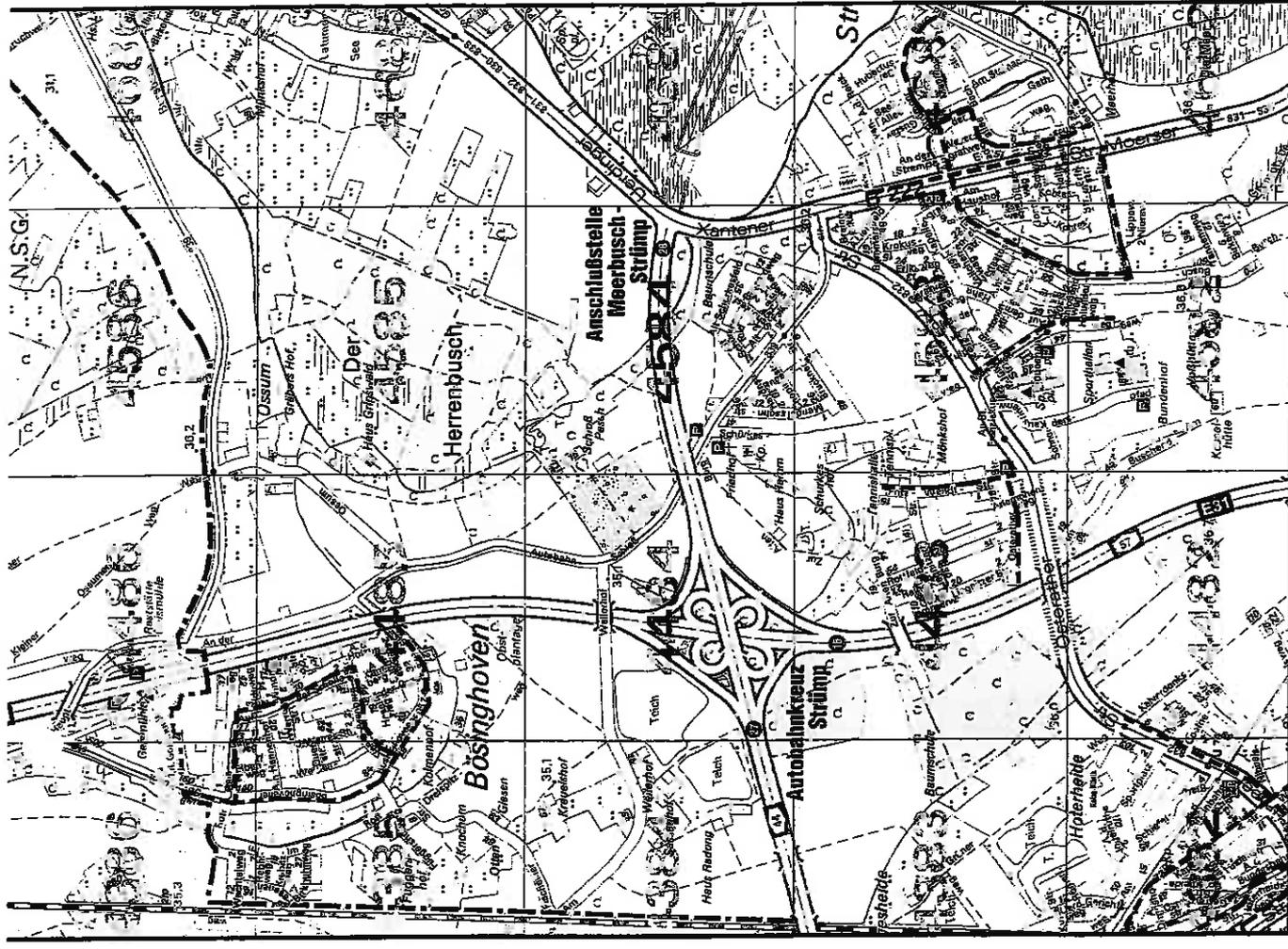
Für Werbeplakate zugelassene
Straßen siehe Markierung

**Mb.-Lank-Latum
und Rheingemeinden**



STADT MEERBUSCH

Fachbereiche 5 und 1



Für Werbeplakate zugelassene
Straßen siehe Markierung

**Mb.-Ossum-Bösinghoven
Mb.-Strümp**



STADT MEERBUSCH

Fachbereiche 5 und 1

Standorte von Transparentenmasten im Stadtgebiet Meerbusch

lfd. Nr.	Standorte
Büderich	
1	Düsseldorfer Str. 51 (Einmündung Lortzingstraße)
2	Moerser Str. 115 (Baubetriebshof)
Lank-Latum	
3	Uerdinger Straße (Höhe Esso-Tankstelle)
4	Uerdinger Straße (Einmündung In der Loh)
Osterath	
5	Meerbuscher Straße 270 (Bovert)
6	Hochstraße (Fußgängerzone)
Strümp	
7	Xantener Straße (Ortsmitte)

Mögliche Standorte für Großplakat-Tafeln im Stadtgebiet Meerbusch

lfd. Nr. **Standorte**

Büderich

-
- | | |
|---|-------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Poststraße / Düsseldorfer Straße (B9) (innerhalb der Grünfläche) |
| 2 | Poststraße / Mataréstraße (an der Buswendeschleife vor den drei Bäumen) |

Osterath

-
- | | |
|---|--------------------------------------------------------------|
| 3 | Meerbuscher Straße / Bahnhofsweg (L476) (Grüngürtel) |
| 4 | Insterburger Straße / Meerbuscher Straße (in der Grünfläche) |
| 5 | Willicher Straße (vor Kreisverkehr) |

Absender/in

Stadtverwaltung Meerbusch Fachbereich 5 - Straßen und Kanäle - Wittenberger Str. 21 40668 Meerbusch Fax: (02150) 916 39 258

**Antrag auf Erteilung einer
Sondernutzungserlaubnis
für Plakatwerbungen
gem. § 18 StrWG NRW**

1. Antragsteller/in bzw. Veranstalter/in

Name	Vorname	ggf. Name der juristischen Person	
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail

2. Verantwortliche/r Ansprechpartner/in (Privatadresse)

<input type="checkbox"/> wie Antragsteller/in (1.)			
Name	Vorname		
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail

3. Art, Umfang und Ort der Veranstaltung, für die geworben werden soll

Datum der Veranstaltung	Datum (TT.MM.JJ)	Dauer der Veranstaltung	Anzahl Tage
-------------------------	------------------	-------------------------	-------------

kurze Beschreibung der Veranstaltung/Inhalt des Plakates

4. gewünschter Zeitraum der Plakatierung (max. 14 Tage zuzügl. Veranstaltungstage)

Datum (TT.MM.JJ)	von	bis
------------------	-----	-----

Aufstellung von insgesamt	(max. 40)	Plakatständern, davon	(max. 7)	Transparenten, davon
	(max. 40)	in Büderich	(max. 2)	in Büderich
	(max. 30)	in Lank-Latum	(max. 2)	in Lank-Latum
	(max. 20)	in Ossum-Bösinghoven	(max. 2)	in Osterath
	(max. 30)	in Osterath	(max. 1)	in Strümp
	(max. 20)	in Strümp		
	(max. 20)	in Iiverich, Langst-Kierst, Nierst		

5. Erklärung

Ich stelle hiermit den o. g. Antrag.

Ort, Datum	Unterschrift der/s Verantwortlichen
------------	-------------------------------------



Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

STADT MEERBUSCH

«Firma»
«Anrede» «Vorname» «Name»
«Straße»

DER BÜRGERMEISTER

«Postleitzahl» «Ort»

Straßen und Kanäle

17. Januar 2007

Ihr Schreiben «DatumAntrag»	Ansprechpartner Simone Köstermenke	Anschrift / Zimmer Meerbusch - Lank-Latum Wittenberger Str. 21 Raum 248	Mein Zeichen 5/68.18-04 Sonder- nutzung	Telefon / Fax / e-mail 02150 - 916 258 02150 - 916 39 258 simone.koestermenke@meerbusch.de
--------------------------------	---------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Werbeplakaten;
Veranstaltung: «Veranstaltung» am «DatumVeranst»**

Kassenzeichen	Betrag	Fälligkeit
«Kassenzeichen» / 1007/00	«Gesamtbetrag» €	«Fälligkeit»

Sehr geehrte «Anrede» «Name»,

aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 8 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 15 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 10.12.2003 die Erlaubnis zum Aufstellen von Plakatträgern im öffentlichen Straßenraum.

Aufstellort: für Plakatwerbung zugelassene Straßen im Stadtgebiet Meerbusch lt. Anlage 1

Art der Plakatträger: «ArtPlakatträger»

Anzahl: «Anzahl» Stück, davon

im Ortsteil Buderich «BÜ40» Stück
im Ortsteil Lank-Latum «LA30» Stück
im Ortsteil Ossum-Bösinghoven «OB20» Stück
im Ortsteil Osterath «OS30» Stück
im Ortsteil Strümp «ST20» Stück
in Ilverich, Langst-Kierst, Nierst «IL_LK_NI20» Stück

Zeitraum: «Zeitraum14T»

Die Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss	210 500	(305 500 00)
Deutsche Bank 24, Meerbusch	5 385 588	(300 700 24)
Commerzbank AG, Meerbusch	840 444 400	(300 400 00)
Volksbank Meerbusch	71 00 870 015	(370 691 64)

Öffnungszeiten:

dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
C:\temp\me68123\5\GenehmigungsvordruckPlakatierung.doc



Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

STADT MEERBUSCH

«Firma»
«Anrede» «Vorname» «Name»
«Straße»

DER BÜRGERMEISTER

Straßen und Kanäle

«Postleitzahl» «Ort»

16. Januar 2007

Ihr Schreiben «DatumAntrag»	Ansprechpartner Simone Köstermenke	Anschrift / Zimmer Meerbusch - Lank-Latum Wittenberger Str. 21 Raum 248	Mein Zeichen 5/66.18-04 Sonder- nutzung	Telefon / Fax / e-mail 02150 - 918 258 02150 - 916 39 258 simone.koestermenke@meerbusch.de
--------------------------------	---------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

**Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Werbeplakaten und Transparenten;
Veranstaltung: «Veranstaltung» am «DatumVeranst»**

Kassenzeichen	Betrag	Fälligkeit
«Kassenzeichen» / 1007/00	«Gesamtbetrag» €	«Fälligkeit»

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom «Antragsdatum» erteile ich Ihnen gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 8 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und § 15 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 10.12.2003 die Erlaubnis zum Aufstellen von Plakatträgern im öffentlichen Straßenraum.

Aufstellort: für Plakatwerbung zugelassene Straßen im Stadtgebiet Meerbusch lt. Anlage 1

Art der Plakatträger: «AnzDreieckständer» Dreieckständer und «AnzTransparente» Transparente

Anzahl: s. o., davon

im Ortsteil Büderich «BÜ40» Plakatträger
im Ortsteil Lank-Latum «LA30» Plakatträger
im Ortsteil Ossum-Bösinghoven «OB20» Plakatträger
im Ortsteil Osterath «OS30» Plakatträger
im Ortsteil Strümp «ST20» Plakatträger
in Ilverich, Langst-Kierst, Nierst«IL_LK_NI20» Plakatträger

Zeitraum: «Zeitraum14T»

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss	210 500	(305 500 00)
Deutsche Bank 24, Meerbusch	5 385 588	(300 700 24)
Commerzbank AG, Meerbusch	840 444 400	(300 400 00)
Volksbank Meerbusch	71 00 870 015	(370 691 64)

Öffnungszeiten:

dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Q:\winword\Sondernutzung\Genehmigungsvordruck\Plakatier-
ng.doc

einer früheren Plakatierungsaktion eingesparte Aufkleber entbinden Sie nicht von der erneuten Genehmigungspflicht.

Ich möchte auch nicht versäumen Sie darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 10.12.2003 das Plakatieren an den im Angrenzungsbereich zu Verkehrsflächen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden etc. verboten ist – auch wenn es sich um private Zäune o. ä. handelt. Eine Verletzung dieses Verbotes stellt nach § 16 der Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Gebühren

Für diese Erlaubnis wird nach § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 864, bereinigt S. 1298; BGBl. III 9290-8) eine Verwaltungsgebühr i. H. v. «BetragProPlakat» € pro Plakat und 18,00 € pro Transparent erhoben.

Für «AnzDreieckständer» Plakate und «AnzTransparente» Transparente beträgt die Gebühr mithin «Gesamtbetrag» €.

Die Gebühr zahlen Sie bitte unter Angabe des Kassenzzeichens auf eines der u. a. Konten der Stadtkasse Meerbusch ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Meerbusch, Wittenberger Str. 21, 40668 Meerbusch – Lank-Latum, erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simone Köstermenke

2. Aufkleber beifügen
3. Pläne beifügen
4. In Listen eintragen
5. Kontierungsbeleg fertigen
6. Z. d. A.